

Bundesgesetzblatt ²⁹⁴¹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1997

Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 97	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) FNA: neu: 400-2/1; 400-2, 102-1, 211-1, 300-2, 302-2, 310-4, 310-4-4, 315-1, 360-1, 361-1, 368-1, 400-1, 860-8, 102-5, 211-6, 2163-1, 251-1, 303-13, 312-7, 311-13, 319-92, 319-89, 401-1, 401-6, 401-7, 404-1, 404-18, 404-21, 450-2, 451-1, 53-3, 53-4, 621-1, 804-1, 820-1, 830-2 GESTA: C091	2942
16. 12. 97	Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG) FNA: 400-2, 400-1, 315-1, 361-1, 311-4, 311-13, 7811-6 GESTA: C080	2968
16. 12. 97	Erstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Erstes SGB III-Änderungsgesetz – 1. SGB III-ÄndG) FNA: neu: 860-3/2; 860-3, 860-1, 860-4-1, 860-5, 860-6, 860-7, 860-10-1/2, 810-1, 860-3/1, 870-1, 810-1-32, 810-1-56, 2170-1, 2330-2, 2330-29, 26-6, 453-12, 702-3, 7100-1, 805-3, 810-31, 810-36, 8252-3, 900-10-2, 8253-1, 830-2, 300-1/1, 830-2-3, 830-2-13, 810-1-6, 810-1-5, 611-1, 85-4 GESTA: G083	2970
16. 12. 97	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung FNA: 800-24 GESTA: M055	2994
15. 12. 97	Zehnte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung FNA: 96-1-2	2995

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49	2996
--	------

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel
Abstammung

§ 1591

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

§ 1592

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d gerichtlich festgestellt ist.

§ 1593

(1) § 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von dreihundert Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, daß das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehemannes als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird die Vaterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemannes.

(2) § 1592 Nr. 1 gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

§ 1594

(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.

(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

§ 1595

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 1596

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

§ 1597

(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesbeamten zu übersenden.

(3) Der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 1598

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

§ 1599

(1) § 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) § 1592 Nr. 1 und § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft anerkennt; § 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Neben den nach den §§ 1595 und 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2 und § 1598 Abs. 1 entsprechend. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam.

§ 1600

Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, die Mutter und das Kind.

§ 1600a

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, und die Mutter können die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.

(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.

§ 1600b

(1) Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Abs. 1 Satz 4 beginnt die

Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, daß der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

(6) Der Fristablauf ist gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

§ 1600c

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfechtet und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1600d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1600d

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem dreihundertsten bis zu dem einhunderteinundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des dreihundertsten als auch des einhunderteinundachtzigsten Tages. Steht fest, daß das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.

§ 1600e

(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft.

(2) Ist die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“

2. In § 1610 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „eheliches“ gestrichen und werden die Wörter „für ein nichteheliches“ durch die Wörter „auf der Grundlage des § 1615f für ein“ ersetzt.

3. Die Überschrift vor § 1615a wird wie folgt gefaßt:

„II. Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern.“

4. § 1615a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1615a

Besteht für ein Kind keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1, § 1593 und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer Ehe gezeugt oder nach seiner Geburt die Ehe miteinander geschlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.“

5. § 1615l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

6. § 1615o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1600o“ durch die Angabe „§ 1600d Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag der Mutter kann durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der nach § 1600d Abs. 2 als Vater vermutet wird, die nach § 1615k und die nach § 1615l für die ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes voraussichtlich zu leistenden Beträge an die Mutter zu zahlen hat.“

7. Die §§ 1616 bis 1618 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1616

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

§ 1617

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der

Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

§ 1617a

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

(2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 entsprechend.

§ 1617b

(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Wird rechtskräftig festgestellt, daß ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich beglaubigt werden muß. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 1617c

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der Ehe name, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a und 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 1618

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehe name entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf, wenn das Kind den Namen des anderen Elternteils führt, der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.“

8. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird die Bezeichnung des Fünften Titels wie folgt gefaßt:

„Fünfter Titel

Elterliche Sorge“.

9. § 1626 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht“ durch die Wörter „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

10. Nach § 1626 werden folgende §§ 1626a bis 1626e eingefügt:

„§ 1626a

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626b

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 geändert wurde.

§ 1626c

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung seines von diesem selbst abgegeben werden; § 1626b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

§ 1626d

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.

§ 1626e

Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.“

11. § 1628 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Vormundschaftsgericht“ wird durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „ , sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht“ werden gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 1629 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen.“

13. § 1630 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“

14. § 1631 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „insbesondere das Recht und die Pflicht“ durch die Wörter „insbesondere die Pflicht und das Recht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.“

15. § 1632 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“

16. § 1640 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 1666 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1666

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.“

18. § 1667 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2, und es wird in diesen Absätzen jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, daß die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 4.

19. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1671

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.“

20. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.“

21. § 1678 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 1671, 1672 übertragen war“ durch die Wörter „§ 1626a Abs. 2, § 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626a Abs. 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.“

22. Die §§ 1680, 1681 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1680

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626a Abs. 2 allein zustand, die elterliche Sorge entzogen wird.

§ 1681

(1) § 1680 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Lebt dieser Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem nach § 1677 maßgebenden Zeitpunkt zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

23. Nach § 1681 wird folgender § 1682 eingefügt:

„§ 1682

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach den §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr allein bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, daß das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.“

24. Nach § 1683 werden folgende §§ 1684 bis 1688 eingefügt:

„§ 1684

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1686

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687a

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.

§ 1688

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.“

25. § 1696 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.“

b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und nach § 1671 Abs. 5“ gestrichen.

26. Nach § 1696 werden folgende §§ 1697, 1697a eingefügt:

„§ 1697

Ist auf Grund einer Maßnahme des Familiengerichts eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, so kann das Familiengericht auch diese Anordnung treffen und den Vormund oder Pfleger auswählen.

§ 1697a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

27. § 1741 wird wie folgt geändert:

a) Am Schluß des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

28. § 1743 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1743

Der Annehmende muß das fünfundzwanzigste, in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

29. § 1746 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Wörter „; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderrüflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

30. § 1747 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muß öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.“

31. Dem § 1748 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 1626a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

32. Dem § 1751 Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.“

33. § 1754 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „ehelichen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.“

34. In § 1755 Abs. 2 wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.

35. § 1756 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.“

36. § 1757 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1616 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1617 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1616a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1617c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz“ ersetzt.

37. § 1760 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe e wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

38. In § 1762 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

39. In § 1772 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „annimmt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.“

40. In § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „sein nichteheliches Kind oder“ gestrichen.

41. § 1779 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

42. § 1791c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes,“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt.

43. In § 1837 Abs. 4 werden die Wörter „, 1667 Abs. 1, 5 und §“ durch das Wort „und“ ersetzt.

44. § 1883 wird aufgehoben.

45. In § 2043 Abs. 2 werden die Wörter „über eine Ehe-
licherklärung,“ gestrichen.

46. In § 1612 Abs. 2 Satz 2, § 1630 Abs. 2, § 1631 Abs. 3, § 1674 Abs. 1 und 2, § 1683 Abs. 1 bis 3 und § 1693 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt, und in den §§ 1631b und 1643 Abs. 1 und den §§ 1644 und 1645 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

47. § 1355 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muß sie öffentlich beglaubigt werden.“

48. § 1631a Abs. 2, die §§ 1634, 1639 Abs. 1 Satz 2, die §§ 1670, 1683 Abs. 4 sowie der Sechste und Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buches werden aufgehoben; in § 1631a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. durch Erklärung nach § 5,“.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforder-

lich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Erklärungsrecht für vor
dem 1. Juli 1993 geborene Kinder

Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.“

4. § 10 wird aufgehoben.

5. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10“ ersetzt durch die Wörter „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5“.

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 § 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten, soweit sich die Angaben aus den Geburtseinträgen der Ehegatten ergeben; ist die Geburt eines Ehegatten nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, sind die Angaben über die Eltern auch einzutragen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Geburtenbuch nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 29 Abs. 1 vorliegen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,“.

bb) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Erweist sich nach der Anlegung des Familienbuchs, daß eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes nicht bestanden hat, so ist für die Ehegatten ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem Komma wie folgt gefaßt:
- „wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
3. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,“.
4. § 21a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 21a
- Führen Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, so teilt der Standesbeamte dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mit.“
5. In § 21b werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt.
6. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.“
7. § 29a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 29a
- (1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.
- (2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, sind beglaubigte Abschriften der Erklärungen nach Absatz 1 zu übersenden. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. In § 29b Abs. 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
9. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn der Ehepartner der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden ist und sich diese Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt.“
10. § 31 wird aufgehoben.
11. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Erklärung, durch die
1. Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen,
 2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
 3. ein Kind die Erteilung des von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namens anstelle des Namens eines Mannes beantragt, von dem rechtskräftig festgestellt wird, daß er nicht Vater des Kindes ist,
 4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 5. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
 6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,
 7. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,
- sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1a“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
12. § 61 Abs. 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.
13. § 65 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

1. § 23b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verfahren über die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht;“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;“.

ee) In Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. Kindschaftssachen;

13. Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615k bis 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben; für andere Familiensachen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 2 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,

2. in den Fällen der Nummer 3 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs des Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. in den Fällen der Nummer 4 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,

4. in den Fällen der Nummer 5 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.“

2. In § 72 werden die Wörter „der Kindschaftssachen und“ gestrichen.

3. In § 119 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „in Kindschaftssachen und“ gestrichen.

4. § 170 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Familien- und Kindschaftssachen“ ersetzt durch die Wörter „in Familiensachen“.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dies gilt“ die Wörter „nicht für die Familiensachen des § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach dem Tod des Mannes oder des Kindes (§ 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.

bb) Die Buchstaben b, d und e werden aufgehoben.

b) Nummer 6 Buchstabe b wird aufgehoben.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen nach § 50d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

d) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;“.

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Ersetzung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils gemäß § 1626c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

f) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3, § 1681 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

g) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluß des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach den §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;“.

2. In § 20 Nr. 11 werden die Wörter „für ein nichteheliches Kind zu leistenden“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „in Kindschafts-sachen und“ gestrichen.
2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
3. § 93c wird wie folgt gefaßt:

„§ 93c

Hat eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. § 96 gilt entsprechend.“
4. In § 93d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
5. § 153 wird wie folgt gefaßt:

„§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Mann, dessen Vaterschaft im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, der Vater des Kindes ist, so gelten die Vorschriften des § 152 entsprechend.“
6. § 227 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Streitigkeiten in Familiensachen,“.
7. In § 372a Abs. 1 wird die Angabe „§§ 1591 und 1600o“ durch die Angabe „§§ 1600c und 1600d“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Sechstes Buch
Verfahren in Familiensachen“.
9. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für Verfahren in Ehesachen“.
10. Die Überschrift vor § 606

„Erster Titel
Allgemeine Vorschriften für Ehesachen“

 wird aufgehoben.
11. In § 613 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin.“
12. § 620 Satz 2 wird aufgehoben.
13. Die Überschrift vor § 621

„Zweiter Titel
Verfahren in anderen Familiensachen“

 wird ersetzt durch die Überschrift

„Zweiter Abschnitt
Allgemeine Vorschriften für
Verfahren in anderen Familiensachen“.
14. § 621 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,“.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,“.
 - ee) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Gesetzbuchs“ ein Komma angefügt, und nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Kindschaftssachen,
11. Ansprüche nach den §§ 1615k bis 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt dies nur, soweit sie betreffen

 1. in den Fällen der Nummer 1 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,

2. in den Fällen der Nummer 2 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs eines Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. in den Fällen der Nummer 3 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind mit Ausnahme von Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
15. In § 621a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
16. In § 621d Abs. 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.
17. § 621e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
18. Die Überschrift vor § 622
- „Dritter Titel
Scheidungs- und Folgesachen“
- wird ersetzt durch die Überschrift
- „Dritter Abschnitt
Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen“.
19. § 622 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Antragschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob
1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
 2. Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.“
20. § 623 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 623
- (1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 8 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.
- (2) Folgesachen sind auch rechtzeitig von einem Ehegatten anhängig gemachte Familiensachen nach
1. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Fall eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit deren Gegenstand der Umgang eines Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen Kind oder einem Kind des anderen Ehegatten ist, und
 3. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.
- Auf Antrag eines Ehegatten trennt das Gericht eine Folgesache nach den Nummern 1 bis 3 von der Scheidungssache ab. Ein Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach Nummer 1 kann mit einem Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verbunden werden. Im Fall der Abtrennung wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt; § 626 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Folgesachen sind auch rechtzeitig eingeleitete Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger. Das Gericht kann anordnen, daß ein Verfahren nach Satz 1 von der Scheidungssache abgetrennt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht oder eingeleitet sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 629b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 gilt dies nur, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.“
21. In § 624 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr.“ die Zahl „1“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
22. In § 625 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch die Wörter „eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
23. In § 626 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch für die Folgesachen“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger betreffen; in die-

- sem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt“ eingefügt.
24. In § 627 Abs. 1 werden die Wörter „einem übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch die Wörter „dem Antrag eines Ehegatten nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem der andere Ehegatte zustimmt,“ ersetzt.
25. § 628 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. in einer Folgesache nach § 623 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Verfahren ausgesetzt ist, oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und Absatz 2 wird aufgehoben.
26. § 629 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so werden die Folgesachen gegenstandslos“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Pfleger oder einen Vormund betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt.“ angefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Auf Antrag einer Partei ist ihr“ durch die Wörter „Im übrigen ist einer Partei auf ihren Antrag“ ersetzt.
27. § 630 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. entweder übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten, daß Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs der Eltern mit den Kindern nicht gestellt werden, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der Sorge und über den Umgang einig sind, oder, soweit eine gerichtliche Regelung erfolgen soll, die entsprechenden Anträge und jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten hierzu;“.
28. Die Überschrift vor § 631
- „Vierter Titel
Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“
- wird ersetzt durch die Überschrift
- „Vierter Abschnitt
Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“.
29. Die Überschrift vor § 640
- „Zweiter Abschnitt
Verfahren in Kindschaftssachen“
- wird ersetzt durch die Überschrift
- „Fünfter Abschnitt
Verfahren in Kindschaftssachen“.
30. § 640 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind in Kindschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die §§ 609, 611 Abs. 2, die §§ 612, 613, 615, 616 Abs. 1 und die §§ 617, 618, 619 und 635 sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Rechtsstreitigkeiten“ wird ersetzt durch das Wort „Verfahren“.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zwischen den Parteien“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Ehelichkeit eines Kindes,“ durch die Wörter „Vaterschaft oder“ ersetzt.
 - dd) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
31. § 640a Abs.1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erhebt die Mutter die Klage, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben das Kind und die Mutter im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes maßgebend. Ist eine Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Die Vorschriften sind auf Verfahren nach § 1615o des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“
32. § 640b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft“ durch die Wörter „Anfechtung der Vaterschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Strichpunkt gestrichen, und der nachfolgende zweite Halbsatz wird aufgehoben.
33. § 640c wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Während der Dauer der Rechtshängigkeit einer der in § 640 bezeichneten Klagen kann eine entsprechende Klage nicht anderweitig anhängig gemacht werden.“

34. In § 640d werden die Wörter „Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der“ gestrichen.

35. § 640e wird wie folgt gefaßt:

„§ 640e

(1) Ist an dem Rechtsstreit ein Elternteil oder das Kind nicht als Partei beteiligt, so ist der Elternteil oder das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Elternteil oder das Kind kann der einen oder anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten.

(2) Ein Kind, das für den Fall des Unterliegens in einem von ihm geführten Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft einen Dritten als Vater in Anspruch nehmen zu können glaubt, kann ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits gerichtlich den Streit verkünden. Die Vorschrift gilt entsprechend für eine Klage der Mutter.“

36. § 640g wird wie folgt gefaßt:

„§ 640g

Hat das Kind oder die Mutter die Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft erhoben und stirbt die klagende Partei vor Rechtskraft des Urteils, so ist § 619 nicht anzuwenden, wenn der andere Klageberechtigte das Verfahren aufnimmt. Wird das Verfahren nicht binnen eines Jahres aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

37. Dem § 640h wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.“

38. Die §§ 641, 641a und 641b werden aufgehoben.

39. § 641c wird wie folgt gefaßt:

„§ 641c

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters.“

40. § 641d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sobald ein Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig oder ein Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe eingereicht ist, kann das Gericht auf Antrag des Kindes seinen Unterhalt und auf Antrag der Mutter ihren Unterhalt durch eine einstweilige Anordnung regeln. Das Gericht kann bestimmen, daß der Mann Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und die Höhe des Unterhalts regeln.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die entstehenden Kosten eines von einer Partei beantragten Verfahrens der einstweiligen

Anordnung gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache, diejenigen eines vom Nebenintervenienten beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung als Teil der Kosten der Nebenintervention; § 96 gilt insoweit sinngemäß.“

41. § 641e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die einstweilige Anordnung tritt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, außer Kraft, sobald derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, gegen den Mann einen anderen Schuldtitel über den Unterhalt erlangt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist rechtskräftig festgestellt, daß der Mann der Vater des Kindes ist, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, wegen der Unterhaltsansprüche die Klage zu erheben hat. Für Unterhaltsansprüche des Kindes ist eine Frist nicht zu bestimmen, wenn der Mann zugleich mit der Feststellung der Vaterschaft verurteilt ist, den Regelunterhalt zu zahlen.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

42. In § 641g werden die Wörter „das Kind“ durch die Wörter „derjenige, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat,“ ersetzt.

43. In § 641h wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.

44. § 641k wird aufgehoben.

45. Die Überschrift vor § 641l

„Dritter Abschnitt

Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Sechster Abschnitt

Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“.

46. § 641l Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

47. Die Überschrift vor § 642

„Zweiter Titel

Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Zweiter Titel

Verfahren über den Regelunterhalt nach § 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

48. In § 642 wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.
49. In § 643 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
50. In § 643a Abs. 3 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
51. In § 644 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wegen des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater eine Klage“ durch die Wörter „eine Klage des Kindes gegen seinen Vater auf Unterhalt“ ersetzt.
52. § 794 Abs. 1 Nr. 2a wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu zahlenden“ werden gestrichen.
 - Nach dem Wort „Regelunterhalts“ werden die Wörter „nach § 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.
53. In § 850c Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „einem Elternteil“ ersetzt.
54. § 850d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „einem Elternteil“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem“ durch die Wörter „ein Elternteil mit seinem“ ersetzt.
55. In § 850i Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „eines Elternteils“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln

- Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547), wird wie folgt geändert:
 - Soweit in den in der Anlage der Verordnung bestimmten Vordrucken Blatt 1 bis 6 auf der Vorder- und der Rückseite das Wort „Amtsgericht“ das für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln oder das für eine Abänderungsklage nach § 641q der Zivilprozeßordnung zuständige Amtsgericht bezeichnet, wird dem Wort jeweils hinzugefügt:

„– Familiengericht –“.
 - Auf der Rückseite der Vordrucke Blatt 3 bis 6 wird unter I. im dritten Absatz das Wort „Landgericht“

jeweils durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.

- Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 641t Abs. 1 der Zivilprozeßordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

- In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.“
- § 43a wird aufgehoben.
- § 46a wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Angabe „§ 1616 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1617 Abs. 2“ und das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
- In § 48 wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.
- § 49 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4),“.
 - In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Hindernis“ durch das Wort „Erfordernis“ ersetzt.
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“
- § 49a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

 - Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
 - Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),

- 2a. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915),
3. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
4. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684 und 1685),
5. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
6. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),
7. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
8. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),
9. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).“

7. Nach § 49a wird folgender § 50 eingefügt:

„§ 50

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers erfolgen aus der Staatskasse. Im übrigen sind die §§ 1835, 1836 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

8. In § 50a Abs. 2 werden die Wörter „der nicht sorgeberechtigt ist“ durch die Wörter „dem die Sorge nicht zusteht“ ersetzt.

9. Dem § 50c wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten oder Umgangsberechtigten lebt.“

10. In § 51 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

11. Nach § 51 werden folgende §§ 52 und 52a eingefügt:

„§ 52

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen.

§ 52a

(1) Macht ein Elternteil geltend, daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, daß das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Ehegatten eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.“

12. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung“ gestrichen.
13. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 55b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen“ und „eheliche“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
15. In § 55c werden die Wörter „die Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes oder“ gestrichen.
16. Die §§ 56a und 56b werden aufgehoben.
17. In § 56c Abs. 1 werden die Wörter „Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Familiengericht über die Anfechtung der Vaterschaft“ ersetzt.
18. Dem § 56f Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 50 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
19. In § 57 Abs. 1 Nr. 8 werden die Angaben „§ 1631a Abs. 2, den“ und „ , 1683 Abs. 4“ gestrichen.
20. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „unter elterlicher Sorge stehendes Kind“ durch die Wörter „Kind, für das die elterliche Sorge besteht,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.
21. § 63a wird aufgehoben.
22. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Titels des Ersten“ gestrichen.
23. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1705,“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterbringungsmaßnahmen“ die Wörter „mit Ausnahme solcher nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
2. § 19a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“ durch die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers und deren Aufhebung nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Teil der Folgesache.“
3. In § 61 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozeßordnung sowie § 621

Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

4. In Teil 9 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird folgende Nummer 9016 angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9016	Nach § 50 Abs. 5 FGG an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge	in voller Höhe“.

Artikel 10

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1615f bis 1615h des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs.“
2. In § 38 Abs. 4 werden die Wörter „, zur Ehelicherklärung“ gestrichen.
3. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die in § 1632 Abs. 4, § 1640 Abs. 3 und den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Entscheidungen und Anordnungen;“.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 1634 oder § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 1684 bis 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes und für die Einschränkung oder Ausschließung der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder über den Umgang;“.
 - ee) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. für Verfahren über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 ist nur der Beteiligte, ausgenommen das Kind, zahlungspflichtig, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt;“.
4. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 95
Weitere Verrichtungen des
Vormundschafts- und des Familiengerichts“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Gebühr für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflugschaft oder -beistandschaft besteht oder wenn die Tätigkeit in den Rahmen einer Betreuung, Pflugschaft oder Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen fällt.“
5. Nach § 99 wird folgender § 100 eingefügt:

„§ 100
Bestellung eines Verfahrenspflegers
nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Bestellung des Verfahrenspflegers und deren Aufhebung sind Teil des Verfahrens, für das der Verfahrenspfleger bestellt worden ist. Die Bestellung und deren Aufhebung sind gebührenfrei.“
6. In § 137 wird in Nummer 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. nach § 50 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge.“

Artikel 11

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“ durch die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
3. In der Überschrift des § 43b werden die Wörter „nicht-ehelicher Kinder“ gestrichen.
4. Nach § 118 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit sie für ein erfolglos gebliebenes Vermittlungsverfahren nach § 52a des Gesetzes über die Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsteht, ist sie auf die entsprechende Gebühr für ein sich anschließendes Verfahren anzurechnen.“

Artikel 12
Änderung des
Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 1616a“ durch die Angabe „1617c“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Die Artikel 19 bis 21 werden wie folgt gefaßt:

„Artikel 19

Abstammung

(1) Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

(2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 20

Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Das Kind kann die Abstammung in jedem Fall nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 21

Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

3. In Artikel 23 wird das Wort „, Legitimation“ gestrichen.

4. Nach Artikel 223 wird folgender Artikel 224 eingefügt:

„Artikel 224

Übergangsvorschrift zum
Kindschaftsrechtsreformgesetz
vom 16. Dezember 1997

§ 1

Abstammung

(1) Die Vaterschaft hinsichtlich eines vor dem 1. Juli 1998 geborenen Kindes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Anfechtung der Ehelichkeit und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft richten sich nach den neuen Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft.

(3) § 1599 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden auf Kinder, die vor dem in Absatz 1 genannten Tag geboren wurden.

(4) War dem Kind vor dem in Absatz 1 genannten Tag die Anfechtung verwehrt, weil ein gesetzlich vorausgesetzter Anfechtungstatbestand nicht vorlag, oder hat es vorher von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht, weil es vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht hatte, so beginnt für das Kind an dem in Absatz 1 genannten Tag eine zweijährige Frist für die Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Anfechtungsklage wegen Fristversäumnis oder wegen Fehlens eines gesetzlichen Anfechtungstatbestandes abgewiesen worden, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung einer erneuten Klage nicht entgegen.

(5) Der Beschwerde des Kindes, dem nach neuem Recht eine Beschwerde zusteht, steht die Wirksamkeit einer Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Vaterschaft nach den bisher geltenden Vorschriften festgestellt hat, nicht entgegen. Die Beschwerdefrist beginnt frühestens am 1. Juli 1998.

§ 2

Elterliche Sorge

(1) Ist ein Kind auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Hat die Mutter in die Ehelicherklärung eingewilligt, so bleibt der Vater dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sofern nicht die Sorge wieder der Mutter übertragen wird.

(2) Ist ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1680 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

§ 3

Name des Kindes

(1) Führt ein vor dem 1. Juli 1998 geborenes Kind einen Geburtsnamen, so behält es diesen Geburtsnamen. § 1617a Abs. 2 und die §§ 1617b, 1617c und 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(2) § 1617 Abs. 1 und § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für ein nach dem 31. März 1994 geborenes Kind auch dann, wenn ein vor dem 1. April 1994 geborenes Kind derselben Eltern einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Geburtsnamen führt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten auch den zusammengesetzten Namen, den das vor dem 1. April 1994 geborene Kind als Geburtsnamen führt, zum Geburtsnamen ihres nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen. Die Bestimmung muß für alle gemeinsamen Kinder wirksam sein; § 1617 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1617c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 für das nach dem 31. März 1994 geborene Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Name in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so behält das Kind den eingetragenen Namen als Geburtsnamen. Die Eltern können jedoch binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift den Geburtsnamen des vor dem 1. April 1994 geborenen Kindes zum Geburtsnamen auch des nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist für ein Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschrift ein aus den Namen der Eltern zusammengesetzter Name als Geburtsname in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder den die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung führt, zum Geburtsnamen dieses Kindes bestimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Haben die Eltern bereits den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen eines ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt, so kann auch für die anderen gemeinsamen Kinder nur dieser Name bestimmt werden.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn mehrere vor dem 1. April 1994 geborene Kinder derselben Eltern unterschiedliche Geburtsnamen führen."

Artikel 13**Änderung des****Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 9 werden die Wörter „nichteheliche Kinder“ durch die Wörter „bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 8 Abs. 1 sind nach den Wörtern „im Verfahren vor“ die Wörter „dem Familiengericht,“ einzufügen.

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet."

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht,“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

6. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38
Vermittlung bei der
Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, daß dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.“

7. In § 42 Abs. 2 Satz 3 und § 43 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

8. § 51 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt
Beistandschaft,
Pflegschaft und Vormundschaft
für Kinder und Jugendliche, Auskunft
über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“.

10. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 52a
Beratung und Unterstützung
bei Vaterschaftsfeststellung und
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt und ist nach den Wörtern „Beratung und Unterstützung“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.“

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ergibt sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß ein Kind oder ein Jugendlicher nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt“ ersetzt.

11. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a
Auskunft über
Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden, so kann die Mutter vom Jugendamt unter Angabe des Geburtsorts des Kindes oder des Jugendlichen sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen.“

12. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen“ gestrichen.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden,“.

d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.“

13. § 86 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 87c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 87c
Örtliche Zuständigkeit für die Bei-
standschaft, die Amtspflegschaft, die Amts-
vormundschaft und die Auskunft nach § 58a“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt,“ durch die Wörter „nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen des nach Satz 1 zuständigen Jugendamts teilt das nach Satz 2 zuständige Jugendamt mit, ob eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.“

Artikel 14**Änderung sonstigen Bundesrechts****§ 1****Änderung des
Gesetzes zur Regelung
von Fragen der Staatsangehörigkeit**

§ 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vormund eines Kindes bedarf der Zustimmung der Eltern des Kindes, wenn diesen die Sorge für die Person des Kindes zusteht.“

2. In Satz 3 wird das Wort „Mutter“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.

§ 2**Änderung des Transsexuellengesetzes**

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 7 § 8 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „dreihundertzwei“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.

§ 3**Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.

§ 4**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes**

§ 13 Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 5**Änderung des Beurkundungsgesetzes**

§ 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.

2. In Nummer 3 werden die Wörter „einer Frau“ gestrichen.

§ 6**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 60 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ ersetzt.

2. In Nummer 5 wird das Wort „Vormundschaftsrichters“ durch die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichters“ ersetzt.

3. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familienrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1837 Abs. 4 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

§ 7**Änderung der Insolvenzordnung**

In § 100 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden die Wörter „der Mutter seines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „dem anderen Elternteil seines Kindes“ ersetzt.

§ 8**Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, werden die Wörter „, auch wenn sie ein nichteheliches Kind betreffen,“ gestrichen.

§ 9**Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes**

In § 10 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz aufgehoben.

§ 10**Änderung des
Gesetzes über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen**

§ 4 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 30 des Gesetzes

vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person besteht.“

§ 11

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 559) geändert worden ist, werden die Wörter „ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten“ gestrichen.

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

In Artikel 2 § 1 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, werden die Wörter „ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter“ gestrichen.

§ 13

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. In § 13a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder

In das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 1099), wird nach Artikel 12 § 10 folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Vater und das Kind dies vereinbaren. Die Vereinbarung gilt nur für künftige Erbfälle.

(2) Die Vereinbarung kann nur von dem Vater und dem Kind persönlich geschlossen werden; sie bedarf der notariellen Beurkundung. Bedarf die Vereinbarung nach

§ 1903 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Einwilligung eines Betreuers, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(3) Ist der Vater oder das Kind verheiratet, so bedarf die Vereinbarung der Einwilligung seines Ehegatten. Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 15

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt gemäß Artikel 26 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2756) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, daß ein Mann die Vaterschaft für ein Kind, das er nicht gezeugt hat, anerkennt.“

§ 16

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden die Wörter „wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird,“ gestrichen.

§ 17

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „vormundschaftsrichterliche“ wird durch die Wörter „familien- und vormundschaftsrichterliche“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird hinter die Angabe „1666a,“ die Angabe „1837 Abs. 4, § “ eingefügt.
2. In § 70 Satz 3 werden jeweils das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ und das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch die Wörter „familien- und vormundschaftsgerichtliche“ ersetzt.
3. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familien- oder vormund-

schaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.“

4. In § 42 Abs. 1 und 2, § 84 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 wird jeweils das Wort „vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ ersetzt.
5. In § 3, in der Überschrift zu § 53, in den §§ 53 und 54 Abs. 1, in § 55 Abs. 1 und § 104 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau des Wehrpflichtigen,
2. Kinder des Wehrpflichtigen,
3. Kinder der Ehefrau des Wehrpflichtigen, die nicht von ihm abstammen, jedoch im gemeinsamen Haushalt leben,
4. die Frau, deren Ehe mit dem Wehrpflichtigen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
5. die Eltern und Großeltern des Wehrpflichtigen,
6. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Kinder, für die dem Wehrpflichtigen die elterliche Sorge zusteht, sowie die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne. Die übrigen Personen sind sonstige Familienangehörige.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 7a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 43 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 § 4 des Gesetzes

vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) geändert worden ist, werden die Wörter „die Ehelichkeit des Kindes“ durch die Wörter „seine Vaterschaft“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 265 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, werden die Wörter „eheliche Kinder, Stiefkinder, als Kind angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und nichteheliche Kinder“ durch die Wörter „auch Stiefkinder“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „oder von ihnen an Kindes Statt angenommen“ gestrichen.
2. In Buchstabe b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
3. Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 22

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 635 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.

§ 23

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) In einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 der Zivilprozeßordnung, das am 1. Juli 1998 in erster Instanz anhängig ist, bleibt das bisher befaßte Gericht zuständig. § 23b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Ist die erstinstanzliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 der Zivilprozeßordnung vor dem 1. Juli 1998 verkündet oder statt

einer Verkündung zugestellt worden, sind für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel die bis zum 1. Juli 1998 maßgeblichen Vorschriften weiterhin anzuwenden. In Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung in den Fällen des § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt an die Stelle der Verkündung oder der Zustellung die Bekanntmachung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die von den Familiengerichten entschiedenen Sachen gelten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 ist, wenn es sich um Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung in den Fällen des § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, § 621a der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden; § 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Ein am 1. Juli 1998 anhängiges Verfahren, welches die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, wird als Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft fortgeführt.

(2) Ein am 1. Juli 1998 anhängiges Verfahren, welches die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Eltern des Mannes nach den §§ 1595a, 1600g Abs. 2, § 1600l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. Juli 1998 geltenden Fassung zum Gegenstand hat, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(3) Ein am 1. Juli 1998 anhängiges Verfahren, dessen Gegenstand eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1597 Abs. 1, 3, § 1600k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. Juli 1998 geltenden Fassung ist, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(4) Eine am 1. Juli 1998 anhängige Folgesache, die die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung zum Gegenstand hat, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem 1. Juli 1998 ein Elternteil beantragt hat, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(5) Ein am 1. Juli 1998 anhängiges Verfahren, welches die Ehelicherklärung eines Kindes betrifft, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(6) In einem Verfahren, das nach den vorstehenden Vorschriften als in der Hauptsache erledigt anzusehen ist, werden keine Gerichtsgebühren erhoben.

Artikel 16

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 17

Schlußvorschriften

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 2

Außerkrafttreten

Artikel 15 tritt am 1. Juli 2003 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

**Gesetz
zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)**

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 1371 Abs. 4 werden die Worte „oder Erbersatzberechtigte Abkömmlinge“ gestrichen.
2. In § 1930 werden nach den Worten „vorhanden ist“ das Komma und die Worte „auch wenn diesem nur ein Erbersatzanspruch zusteht“ gestrichen.
3. Die §§ 1934a bis 1934e, 2338a werden gestrichen.

Artikel 2

**Änderung
des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 225 eingefügt:

„Artikel 225

Übergangsvorschrift zum
Gesetz zur erbrechtlichen
Gleichstellung nichtehelicher Kinder
vom 16. Dezember 1997

(1) Die bis zum 1. April 1998 geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sind weiter anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. der Erblasser gestorben ist oder
2. über den Erbaugleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbaugleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.

(2) Ist ein Erbaugleich nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbaugleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. Artikel 235 § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften.“

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 53a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „, § 1934d Abs. 5“ gestrichen.
2. § 83a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs“ werden gestrichen.
 - b) Die Verweisung „§§ 1382, 1934b Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 1382“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kostenordnung

In § 106a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), werden die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs oder eines Erbaugleichsanspruchs“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Konkursordnung**

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. § 226 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
2. In § 227 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
3. In § 228 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
4. In § 230 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Insolvenzordnung**

§ 327 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 14 § 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7**Änderung der Höfeordnung**

Die Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 12 Abs. 10 werden nach dem Wort „Pflichtteilberechtigten“ das Komma sowie das Wort „Erbersatzberechtigten“ gestrichen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(Erstes SGB III-Änderungsgesetz – 1. SGB III-ÄndG)*)**

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 164 wird wie folgt gefaßt:

„§ 164 Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld“.

b) Nach der Angabe „§ 207 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung“ wird die Angabe

„§ 207a Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung“

eingefügt.

c) Nach der Angabe „§ 282 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ wird die Angabe

„§ 282a Übermittlung von Daten“

eingefügt.

d) Nach der Angabe zum Siebten Kapitel

„Zweiter Unterabschnitt

Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel

Berufsberatung“

wird die Angabe

„§ 288a Untersagung der Berufsberatung“

eingefügt.

e) Die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung
und Anordnungsermächtigung“.

f) Nach der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird die Angabe

„§ 321a Verordnungsermächtigung“

eingefügt.

g) Die Angabe „§ 343 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen“ wird durch die Angabe „§ 343 (gestrichen)“ ersetzt.

h) Die Angabe zu § 360 wird wie folgt gefaßt:

„§ 360 Anteile der Unternehmer“.

i) Die Angabe „§ 412 Besondere Geringverdienergrenze“ wird durch die Angabe „§ 412 (gestrichen)“ ersetzt.

j) Nach der Angabe „§ 421 Anwendung von Vorschriften und Maßgaben“ werden die Angaben

„§ 421a Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung in Sonderfällen

§ 421b Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für das Jahr 1998“

eingefügt.

2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung.“

3. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage des Arbeitsamtes in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesanstalt erstattet.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat das Arbeitsamt für eine andere öffentlich-rechtliche Stelle vorgeleistet, ist die zur Leistung verpflichtete öffentlich-rechtliche Stelle der Bundesanstalt erstattungspflichtig. Für diese Erstattungsansprüche gelten die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend.“

5. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben“ eingefügt.

*) Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes dient der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EG 1997 Nr. L 18 S. 1).

6. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Körperschaft“ ein Komma und die Wörter „Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Beigeordneter.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe besteht, eine mehr als geringfügige, aber weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“
7. § 46 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 30 Deutsche Mark und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 15 Deutsche Mark erbracht werden. Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 30 Deutsche Mark, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 9 Deutsche Mark zu kürzen.“
8. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitslosen bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind, in besonderen Härtefällen bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind.“
9. In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „zur Höhe des fünfzehnfachen Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Reisekostenstufe A“ durch die Wörter „zu einem Betrag von 500 Deutsche Mark“ ersetzt.
10. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Arbeitnehmerhilfe wird auch für die Tage der Kalenderwoche geleistet, an denen der Arbeitnehmer weniger als sechs Stunden beschäftigt war, wenn er bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Kalenderwoche durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich beschäftigt war.“
11. § 71 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „bei einer beruflichen Ausbildung“ gestrichen.
 - In Absatz 3 wird nach dem Wort „Auszubildenden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
12. § 84 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 84
Kosten für auswärtige
Unterbringung und Verpflegung
- Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können
- für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Deutsche Mark, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 400 Deutsche Mark und
 - für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 35 Deutsche Mark, je Kalendermonat höchstens ein Betrag in Höhe von 265 Deutsche Mark erbracht werden.“
13. In § 89 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „oder die der beruflichen Weiterbildung auf einem Arbeitsplatz dient, der infolge einer Weiterbildung des auf diesem Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmers vorübergehend freigeworden ist,“ eingefügt.
14. § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hier von unterrichten.“
15. § 102 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„In besonderen Einrichtungen für Behinderte können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.“
16. In § 116 Nr. 6 werden die Wörter „im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ gestrichen.
17. § 118 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „versicherungspflichtige“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassend“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mehr als geringfügigen“ durch die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

18. In § 119 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „versicherungspflichtige“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ eingefügt.
19. In § 120 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „versicherungspflichtigen“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ eingefügt.
20. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist
 1. mindestens zwölf Monate,
 2. als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4) mindestens zehn Monate oder
 3. als Saisonarbeitnehmer mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“
21. § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,“.
22. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „versicherungspflichtige“ ein Komma und die Wörter „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ eingefügt.
23. In § 127 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs mindestens sechs Monate.“
24. § 130 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.
 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden (§ 123 Satz 1 Nr. 2) treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten 52 Wochen 43 Wochen und an die Stelle der in Absatz 2 genannten 39 Wochen 33 Wochen.“
25. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „konnte“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „dieser Tage“ durch die Wörter „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.
26. § 133 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) In Fällen des Absatzes 1 und des § 131 Abs. 2 Nr. 2 darf das Arbeitslosengeld das Leistungsentgelt, das ohne Berücksichtigung der jeweiligen Regelung maßgebend wäre, nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn sich das Bemessungsentgelt nach Absatz 4 nach dem tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung richtet, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Wird das Arbeitslosengeld durch das Leistungsentgelt begrenzt, ist ein diesem Leistungsentgelt entsprechendes Bemessungsentgelt festzusetzen. Absatz 3 gilt entsprechend.“
 c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
27. § 134 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 „5. für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, in denen der Arbeitslose Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld bezogen hat, zusätzlich zum Arbeitsentgelt das Entgelt, nach dem die Teilleistung zuletzt bemessen worden ist,“.
28. In § 135 Nr. 2 wird das Wort „Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch das Wort „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.
29. § 136 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Kinderfreibetrag“ gestrichen.
 b) In Nummer 2 werden die Wörter „Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „Lohnsteuerklasse II“ ersetzt.
 c) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne Kinderfreibetrag“ gestrichen.
30. § 140 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach Abzug der Steuern“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Der Freibetrag der Entlassungsentschädigung beträgt 25 Prozent. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses um je fünf Prozentpunkte. Der Freibetrag beträgt jedoch mindestens
 1. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, 40 Prozent,
 2. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet haben, 45 Prozent,
 3. 10 000 Deutsche Mark.“

31. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „geringfügige“ durch die Wörter „weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende“ ersetzt, nach dem Wort „Steuern“ ein Komma und die Wörter „der Sozialversicherungsbeiträge“ und nach den Wörtern „Vierzehntel der“ das Wort „monatlichen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Übt der Arbeitslose eine selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Sinne des § 118 Abs. 3 Satz 2 aus, bleibt Arbeitseinkommen anrechnungsfrei, soweit es zusammen mit dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegenden Entgelt das im Bemessungszeitraum aus diesen Beschäftigungen und Tätigkeiten durchschnittlich im Monat erzielte Gesamteinkommen nicht übersteigt.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

32. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mutterchaftsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. im Falle der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletzungsgeld und Arbeitslosengeld nach § 126 besteht,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Teil“ die Wörter „des Versorgungsbezuges“ eingefügt.

33. In § 158 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeitnehmer nicht mindestens sechs Monate, in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden“ durch die Wörter „erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt“ ersetzt.

34. In § 159 Abs. 1 werden die Wörter „bei Arbeitsentgelt aus einer nicht geringfügigen“ durch die Wörter „unbeschadet des wöchentlichen Umfangs der“ ersetzt.

35. § 160 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sie an einer Maßnahme der

a) Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, und deshalb eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder

b) Berufsfindung oder Arbeitserprobung teilnehmen und deshalb kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Behinderte, die die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld erfüllen, haben bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfaßt, Anspruch auf ein Teilübergangsgeld, wenn

1. ihnen wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht zumutbar ist oder

2. sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben.“

36. § 164 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 164

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Berechnungsgrundlage für das Teilübergangsgeld ist die Hälfte des Betrages, der nach Absatz 1 oder nach § 165 bei Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen wäre. Wurde bis zum Beginn der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen, wird Teilübergangsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages geleistet; dies gilt nicht, wenn dieser Leistung ein Arbeitsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde liegt.“

37. Dem § 168 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Teilübergangsgeld ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bleibt anrechnungsfrei.“

38. § 176 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiter.“

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als zwanzig Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.“

39. Dem § 179 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiter mit der Maßgabe, daß als Sollentgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Entgeltausfalls

- zugrunde zu legen ist. War der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“
40. § 182 Nr. 2 wird gestrichen.
41. Dem § 183 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis.“
42. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat.“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- cc) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 2 Nr. 3 gilt nur für Kinder und pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“
47. § 198 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist“ durch die Wörter „die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 gilt nicht.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 ist die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“
48. Dem § 200 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den übrigen Fällen ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt oder das Entgelt, das sich in entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 2 bis 4 und des § 134 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 6 ergibt.“
49. Dem § 201 wird folgender Satz angefügt:
„Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sind die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“
50. In § 202 Abs. 2 werden die Angabe „§ 141 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 141 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 142 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

51. Nach § 207 wird folgender § 207a eingefügt:

„§ 207a

Übernahme von Beiträgen bei
Befreiung von der Versicherungspflicht
in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, die

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind,
2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt die vom Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Der Leistungsbezieher wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesanstalt die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

52. § 221 Abs. 2 wird aufgehoben.

53. In § 222 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

54. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 werden in Buchstabe b das Wort „oder“ durch ein Komma, in Buchstabe c das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllt.“

55. § 231 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitslosen“ durch die Wörter „dem auf Grund des Vertrages Beschäftigten“ ersetzt.

- b) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitslosen“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

56. In § 233 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“, das Wort „Lohnfortzahlung“ durch das Wort „Entgeltfortzahlung“ und das Wort „Urlaubsgeld“ durch das Wort „Urlaubsvergütung“ ersetzt.

57. In § 244 Satz 1 wird nach dem Wort „Prozent“ das Wort „jährlich“ eingefügt.

58. § 255 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „die“ durch die Wörter „den einzelnen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Maßnahmen, die in einem außerhalb des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes vereinbarten Sozialplan oder in einer sozialplanähnlichen Vereinbarung vorgesehen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

59. In § 257 Abs. 2 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Bezieher“ ersetzt.

60. § 263 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen, in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und die Maßnahme bis zum 31. Dezember 1999 an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben wird.“

61. In § 266 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse mit zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der Förderungsdauer beendet werden, ohne daß der Träger dies zu vertreten hätte, und eine Ersatzzuweisung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.“

62. § 282 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Innerhalb der Bundesanstalt dürfen die Daten aus ihrem Geschäftsbereich dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt und verarbeitet werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesanstalt

vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesanstalt zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.

(3) Das Institut hat die nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesanstalt weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einer besonders geschützten Datei zu speichern. Die in dieser Datei gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.“

63. Nach § 282 wird folgender § 282a eingefügt:

„§ 282a

Übermittlung von Daten

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind.

(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesanstalt nach Gemeinden zusammengefaßte statistische Daten über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte und geringfügig Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Daten dürfen bei der Bundesanstalt ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.

(3) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesanstalt Tabellen der Arbeitsmarktstatistiken übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) Auf die übermittelten Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann.“

64. § 284 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und“.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

65. In § 286 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Satz 1“ gestrichen.

66. Nach der Angabe zum Siebten Kapitel

„Zweiter Unterabschnitt

Beratung und Vermittlung durch Dritte

Erster Titel

Berufsberatung“

wird folgender § 288a eingefügt:

„§ 288a

Untersagung der Berufsberatung

(1) Das Arbeitsamt hat einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberater), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen des Arbeitsamtes

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die vom Arbeitsamt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden

Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die Person hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Untersagt das Arbeitsamt die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu verhindern.“

67. § 291 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden vor dem Wort „erfolgsunabhängige“ die Wörter „weit überwiegend“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Ausbildungsvermittlung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz für die berufliche Ausbildung zuständige Stelle.“
- d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 2 gilt für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten nach § 299.“

68. In § 299 werden vor dem Wort „Vermittler“ die Wörter „Berufsberater und“ eingefügt.

69. In § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden vor dem Wort „Vermittler“ die Wörter „Berufsberater und“ eingefügt.

70. § 304 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „örtliche zuständigen“ werden gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Finanzbehörden,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.“

71. § 305 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hauptzollämter“ die Wörter „sowie die sie unterstützenden Behörden“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auftraggeber von Selbständigen stehen Arbeitgebern gleich, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

72. Dem § 306 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, ihren Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Arbeits- und Hauptzollämtern auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, vorübergehend zu überlassen.“

73. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beamten der Hauptzollämter haben im Rahmen der Prüfungen nach § 304 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

74. § 308 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden sind berechtigt, die für Prüfungen erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung einander zu übermitteln. Im übrigen arbeiten die in § 304 genannten Behörden mit anderen Behörden sachdienlich und eng zusammen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Die Arbeits- und die Hauptzollämter regen die Zusammenarbeit der sie bei Prüfungen unterstützenden Behörden an. Die Arbeitsämter koordinieren einvernehmlich die Ermittlungen, wenn dies zweckmäßig ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „soweit sie im Zusammenhang mit den in § 304 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verstößen, Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einem Arbeitsamt nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten

Buches oder gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stehen, oder“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Steuergesetze,“.

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

„5. das Ausländergesetz oder“.

- dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“.

- ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach § 306 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.“

75. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „sowie für“ die Wörter „Leistungsträger und“ und nach den Wörtern „Bezieher von“ die Wörter „Sozialleistungen oder“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangener versicherungspflichtig war.“

76. In § 315 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

77. Vor § 322 wird die Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Verordnungsermächtigung
und Anordnungsermächtigung“.

78. Nach der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Kapitels wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.“

79. § 328 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.“

80. § 329 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Anwendung des § 140 hat das Arbeitsamt als Steuer einen Betrag in Höhe eines einheitlichen Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teils der Entlassungentschädigung anzusetzen, den die Bundesanstalt bestimmt.“

81. In § 331 Abs. 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

82. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesanstalt Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn und soweit die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist“ durch die Wörter „wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „zuerkannt wurde“ die Angabe „(§ 125 Abs. 3)“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

83. § 336 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist bei der die Versicherungspflicht feststellenden Einzugsstelle oder bei dem die Versicherungspflicht feststellenden Träger der Rentenversicherung zu stellen.“

- b) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

84. In § 338 Abs. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeldes“ die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.

85. § 343 wird aufgehoben.

86. In § 344 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 842 Reichsversicherungsordnung)“ durch die Wörter „nach dem Siebten Buch“ ersetzt.
87. In § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
88. § 347 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Wörter „sollen oder“ durch die Wörter „sollen, oder die“ ersetzt.
 - In Nummer 4 Buchstabe c werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
89. In § 349 Abs. 1 werden die Wörter „soll oder“ durch die Wörter „soll, oder die“ ersetzt.
90. In § 352 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bemesungsgrundlage“ die Wörter „und der Regelungen zur Anwartschaftszeit“ eingefügt.
91. In § 359 Abs. 1 werden die Wörter „bei ihren Mitgliedern“ durch die Wörter „der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
92. § 360 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 360
Anteile der Unternehmer“.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „ihre Mitglieder“ durch die Wörter „die Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „das einzelne Mitglied“ durch die Wörter „den einzelnen Unternehmer“ und das Wort „Mitglied“ sowie das Wort „Mitglieder“ jeweils durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
93. § 376 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
94. § 392 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „im Rahmen ihres Benennungsrechts“ eingefügt.
 - Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.“
95. In § 402 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Wort „Vermittlung“ die Wörter „Beratung und“ eingefügt.
96. § 404 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

 - entgegen § 387 Abs. 1 Satz 2 ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans, das Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber ist, behindert oder benachteiligt oder
 - als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
 - entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder
 - einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 284 Abs. 3 eine Auskunft nicht richtig erteilt.“
 - Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - Nach der neuen Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,

7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
 - Die bisherigen Nummern 5 bis 23 werden die neuen Nummern 8 bis 26.
 - In der neuen Nummer 8 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 288a Abs. 3 Satz 2 oder“ eingefügt.
 - In der neuen Nummer 17 werden die Wörter „der Ermittlung der Tatsachen“ durch die Wörter „einer Prüfung“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9, 11 bis 13, 15, 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 16 und 26 mit einer Geld-

buße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 10 und 14 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

97. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 17 und 18“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 304 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 304 Abs. 2“ ersetzt sowie die Wörter „sowie den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt und die Hauptzollämter unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 20, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Deutsche Mark beträgt.“

98. § 412 wird aufgehoben.

99. § 415 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) auch zusätzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich förderungsfähig, wenn der Arbeitgeber

1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und
2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluß an die Zuweisung verbessern kann.“

100. In § 416 Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „1998“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

101. Nach § 421 werden folgende §§ 421a und 421b eingefügt:

„§ 421a

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung in Sonderfällen

Die Vorschrift über die Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches sind auch auf Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld anzuwenden, deren Anspruch vor dem 1. April 1998 entstanden ist. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung bei der

Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

§ 421b

Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für das Jahr 1998

(1) Durch eine Arbeitnehmerhilfe können auch Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld für mindestens sechs Monate für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer ihrer Eigenart nach auf längstens drei Monate befristeten, nicht nur geringfügigen Beschäftigung bezogen haben, gefördert werden. Für die Erbringung der Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld gilt § 56 Abs. 1 bis 3. § 363 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Die Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld wird für Beschäftigungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 erbracht.“

102. In § 426 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von der Anwendung des § 223 Abs. 2 auf eine Förderung, die nach § 97 des Arbeitsförderungsgesetzes erstmals begonnen worden ist, kann abgesehen werden.“

103. § 427 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Anwendung der Regelungen zur Berechnung der Rahmenfrist nach § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 und der Vorfrist nach § 192 Satz 2 Nr. 3 bis 5 bleiben entsprechende Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, unberücksichtigt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 105a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entstanden, gelten die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 bis

1. zur Feststellung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, oder

2. zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

als erfüllt.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4“ eingefügt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1998 entstanden, ist bei der ersten Anpassung nach dem 31. Dezember 1997 an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte abweichend von den §§ 138,

201 von dem gerundeten Bemessungsentgelt auszugehen.“

104. In § 428 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der Anordnung nach § 152 bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen bei Beziehern von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Altersübergangsgeld nach § 429 die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung abweichend von § 122 Abs. 2 Nr. 3 erst nach Ablauf eines drei Monate überschreitenden Zeitraums erlischt.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 33 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Altersabhängige Rechte und Pflichten

(1) Sind Rechte oder Pflichten davon abhängig, daß eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, ist das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder, soweit es sich um eine Angabe im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des Vierten Buches handelt, gegenüber dem Arbeitgeber ergibt.

(2) Von einem nach Absatz 1 maßgebenden Geburtsdatum darf nur abgewichen werden, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß

1. ein Schreibfehler vorliegt oder
2. sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Absatz 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Geburtsdaten, die Bestandteil der Versicherungsnummer oder eines anderen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs verwendeten Kennzeichens sind, entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders

1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,

2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

Ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1998 von der Ausstellung von Heften mit Versicherungsnachweisen absehen; wird ein Versicherungsnachweisheft nicht mehr ausgestellt, sind die Meldungen auf von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstatten.“

4. In § 28c Abs. 1 werden die Wörter „zu bestimmen“ durch die Wörter „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.

5. Nach § 28i Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die See-Krankenkasse.“

6. In § 28o Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

7. In § 28p Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Recht der Arbeitsförderung“ ersetzt.

8. In § 71b Abs. 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der Mittel“ die Wörter „für das Überbrückungsgeld nach § 57 des Dritten Buches und“ eingefügt.

9. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „maschinell verwertbaren Datenträgern aufzubereiten“ durch die Wörter „maschinell verwertbar aufzubereiten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Im Bereich der Krankenversicherung sind die Absätze 1 bis 3 mit den Maßgaben anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung das Bundesministerium für Gesundheit tritt und beim Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen ist.

(3b) Soweit Versichertenstatistiken der Krankenversicherung vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genutzt werden, sind die Daten auch dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegen.“

10. In § 106 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „zu bestimmen“ durch die Wörter „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.

11. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Behörden, die Aufgaben nach § 304 des Dritten Buches zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 28a, 99 und 102 bis 104. Die Behörden, Arbeitgeber und Dritte haben dabei die Rechte und Pflichten nach den §§ 305 bis 308 des Dritten Buches.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

12. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4,“ die Wörter „jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Abs. 1 Nr. 1,“ und nach der Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ die Wörter „, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Nr. 2,“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 107 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,“.

cc) In Nummer 8 werden die Angabe „§ 28c Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 28c Abs. 1 Nr. 3“, die Angabe „§ 28n Nr. 6 oder 7“ durch die Angabe „§ 28n Satz 1 Nr. 7“, die Angabe „§ 106 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 106 Nr. 3“ und die Wörter „zuwiderhandelt, soweit sie“ durch die Wörter „oder einer vollziehbaren

Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5a bis 6a mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

13. In § 113 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ergeben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes, unterrichten sie die Träger der Sozialhilfe oder die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.“

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) und in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war,“.

2. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 78 und 79 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 3a“ eingefügt.

3. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. deutsche Seeleute, für die der Reeder einen Antrag gemäß § 2 Abs. 3 des Vierten Buches gestellt hat,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

4. § 232a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilerhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Bezieher“ ersetzt.

5. Nach § 235 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Personen, die Teilübergangsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 2 nicht anzuwenden.“

6. In § 249 Abs. 2 Nr. 1 werden das Semikolon sowie die Wörter „solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von sechshunderzehn Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ gestrichen.
7. In § 281 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 und 2“ die Angabe „in Verbindung mit Absatz 3a“ eingefügt.
8. § 306 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „mit der Bundesanstalt für Arbeit,“ werden die Wörter „den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Trägern der Sozialhilfe,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Vierten“ die Wörter „und des Siebten“ eingefügt.
 - dd) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ee) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes.“
 - c) In Satz 3 wird das Wort „erheblich“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. November 1997 (BGBl. I S. 2630), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 320 Bußgeldvorschriften“ die Angabe „§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
2. In § 146 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Versicherungsnachweisheften und“ gestrichen.
3. Nach § 149 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrundeliegenden Vorschriften ist der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

4. In § 163 Abs. 7 wird das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Bezieher“ ersetzt.
5. Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird folgende Nummer eingefügt:

„2b. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts,“.
6. Nach § 307b Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine vor Angleichung höhere Rente solange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.“
7. Nach § 315a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung der für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeiträge ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.“
8. Nach § 320 wird folgender § 321 eingefügt:

„§ 321

Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Krankenkassen, den Hauptzollämtern, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne die erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches,
3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-

um je fünf Prozentpunkte. Der Freibetrag beträgt jedoch mindestens

1. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, 40 Prozent,
2. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet haben, 45 Prozent,
3. 10 000 Deutsche Mark.“

2. Die §§ 221 und 244 werden gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes

Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 77 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeit ist von den anderen Rehabilitationsträgern vor der Einleitung berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation zu beteiligen. Auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers nimmt die Bundesanstalt für Arbeit zu Notwendigkeit, Art und Umfang berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.“

2. Artikel 82 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird ein Leiharbeiternehmer von seinem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach Absatz 1 oder 2 fallen, so hat ihm der Verleiher zumindest den in diesem Tarifvertrag vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.“

b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „Absatzes 1 Satz 1 bis 3“ ein Komma sowie die Angabe „des Absatzes 2a“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 308 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 308 Abs. 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Satz 1 auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Bauleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache, auf Verlangen der Prüfbehörde auch auf der Baustelle,“ sowie nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ ein Komma sowie die Angabe „Absatz 2a“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, ist vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Wesentlich sind die Angaben über

1. Namen und Vornamen der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer,
2. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
3. Ort der Beschäftigung (Baustelle),
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland des verantwortlich Handelnden,
6. Name, Vorname und Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten, soweit dieser nicht mit dem in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

(2) Überläßt ein Verleiher mit Sitz im Ausland im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat er vor Beginn jeder Bauleistung dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt schriftlich eine Anmeldung in deutscher Sprache mit folgenden Angaben zuzuleiten:

1. Namen und Vornamen der von ihm in den Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassenen Arbeitnehmer,
2. Beginn und Dauer der Überlassung,
3. Ort der Beschäftigung (Baustelle),
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,

5. Name, Vorname und Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten,
6. Name und Anschrift des Entleihers.
- (3) Der Arbeitgeber oder der Verleiher hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, daß er die in § 1 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhält.
- (4) Die Landesarbeitsämter stellen unverzüglich den Hauptzollämtern oder den für diese tätig werdenden Stellen Abdrucke aller eingegangenen Anmeldungen zur Verfügung. Den Hauptzollämtern oder den für diese tätig werdenden Stellen obliegt die Unterrichtung der zuständigen Finanzämter.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
- „1a. entgegen § 1 Abs. 2a den vorgeschriebenen Mindestlohn nicht zahlt,“ .
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor der Angabe „entgegen § 2 Abs. 3“ werden die Wörter „entgegen § 2 Abs. 2a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,“ eingefügt.
- bbb) Nach der Angabe „entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht“ werden die Wörter „, nicht in deutscher Sprache oder nicht für die vorgeschriebene Dauer“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1, 1a und 2“ sowie das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der unmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des dinglichen Arrestes nach § 111d der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.“
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Deutsche Mark beträgt.“
5. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 5 zuständigen Behörden dürfen den Vergabebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“
6. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:
- „§ 7
- Ein Arbeitnehmer, der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt ist oder war, kann eine auf den Zeitraum der Entsendung bezogene Klage auf Gewährung der Arbeitsbedingungen nach diesem Gesetz auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitssachen erheben. Diese Klagemöglichkeit besteht auch für eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 3.“
7. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 11

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§§ 60 bis 62“ ersetzt.
2. In § 117 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle für das Bundesgebiet die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten (§ 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Datenabgleiche zu löschen.“

Artikel 12

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 25a Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
 - „9. die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

c) Leistungen der Begabtenförderungswerke und die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung,“.

2. § 25d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 14a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.
- b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Hälfte der erbrachten Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - c) Leistungen der Begabtenförderungswerke und die als Zuschuß gewährte Graduiertenförderung,“.

2. § 14d Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Einkommensteuergesetz oder eine Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes oder des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Ausländergesetzes

§ 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die in § 308 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Verstöße,“.

c) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden die Wörter „sowie die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den anderen in § 304 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden zusammen.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder der Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem der eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Nummer 7 die Wörter „örtlich zuständigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
- „8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.“
- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
- c) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.
- d) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden“ ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen den Vergabebehörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.“
6. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:
- „§ 6
Zuständigkeit und Vollstreckung
- (1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,
2. in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.“
7. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 16

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

§ 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Lohnersatzleistungen“ durch das Wort „Entgeltersatzleistungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „§ 2 Nr. 8 und den §§ 150a, 227 bis 229, 233a und 233b des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Angabe „den §§ 304 bis 306, 308, 404 Abs. 2, §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Verstöße gegen Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.
 - cc) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 7, 8 und 9 werden angefügt:

„7. den Hauptzollämtern,
8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.“
3. § 150a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. die Verfolgung wegen einer
 - a) in § 148 Nr. 1,

- b) in § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und in den §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bezeichneten Ordnungswidrigkeit,“.

Artikel 18

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,“.

c) Nach den Wörtern „nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden“ werden ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 arbeiten die zuständigen Behörden insbesondere mit den Arbeitsämtern, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern, den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.“

Artikel 19

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 1b“ durch die Angabe „§ 1b Satz 1, des § 16 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 17 und 18“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1b werden die Wörter „als Verleiher mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreibt oder als Entleiher Leiharbeitnehmer tätig werden läßt“ durch die Wörter „gewerbsmäßig Arbeitnehmer überläßt oder tätig werden läßt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.

- bb) Nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ werden ein Komma und die Wörter „die Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.“

Artikel 20

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über die Erbringung von Leistungen kann das Arbeitsamt vorläufig entscheiden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und zu ihrer Feststellung voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Anspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.“

3. In § 13 werden die Wörter „, soweit Aufgaben und Rechte der Arbeitsämter berührt sind“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Dem § 19 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt gemäß Artikel 37 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für diese Personen gelten die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel mit Ausnahme des § 173.“

Artikel 22

Änderung des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes

In § 7 Abs. 4 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338) werden die Wörter „sowie § 159 des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Nach § 27 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Abgabebescheid darf mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält.“

Artikel 24

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 18c Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Arbeitsförderung“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Beschädigten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Beschädigten in Betracht kommen,
2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Beschädigte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Beschädigten weiterentwickelt oder wieder gewonnen werden kann.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 26a Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Beschädigte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen kann; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Beschädigte im Anschluß an die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.“

Artikel 25

Änderung des Justizmitteilungsgesetzes

Das Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(4)“ und die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.
 - b) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Insolvenzausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzgeld“ und das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Drittes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 ff. oder Übergangsgeld nach § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.“
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Wintergeld nach den §§ 212 und 213 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - c) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Arbeitgebers“ die Wörter „oder der Bundesanstalt für Arbeit“ und nach der Angabe „§ 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „oder § 207a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

In § 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 903) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld,“ das Wort „Teilarbeitslosengeld,“ eingefügt, das Wort „Insolvenzausfallgeld“ durch das Wort „Insolvenzgeld“ sowie jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 28

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Fachausschüsse für die Fachvermittlungstellen für Seeleute vom 8. April 1970 (BGBl. I S. 325);
2. die Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter vom 16. Januar 1970 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2447).

Artikel 29

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen auf Grund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 187 und § 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen auf Grund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes oder in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren oder Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung;“

- b) Die Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:

- „28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 vom Hundert der Beiträge nicht übersteigen;“

2. In § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

- „a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld oder Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe und Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung

des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz,“.

3. In § 39 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „und Arbeitsamt“ gestrichen.
4. In § 42d Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2b wird wie folgt gefaßt:

„(2b) § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 2d wird folgender Absatz 2e eingefügt:

„(2e) § 3 Nr. 28 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) ist auf Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2e bis 2j werden Absätze 2f bis 2k.
 - d) Absatz 23 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“
 - e) Nach Absatz 28a wird folgender Absatz 28b eingefügt:

„(28b) § 39 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) ist erstmals für das Kalenderjahr 1998 anzuwenden.“
 - f) Der bisherige Absatz 28b wird Absatz 28c.
 - g) Nach Absatz 28c wird folgender Absatz 28d eingefügt:

„(28d) § 42d Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) ist erstmals für das Kalenderjahr 1998 anzuwenden.“
 - h) Nach Absatz 32 wird folgender Absatz 32a eingefügt:

„(32a) Die §§ 62 und 65 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“
 - i) Nach Absatz 32a wird folgender Absatz 32b eingefügt:

„(32b) § 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.“
6. In § 62 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufent-

haltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

7. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Satzteil vor dem Komma wie folgt gefaßt:

„Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis“.
8. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 30

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
2. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 46) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.“

Artikel 31

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 26 und 27 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 32

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 51 (§ 207a SGB III) und 101 (§ 421a SGB III) und Artikel 4 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V) treten am 1. April 1998 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 41 (§ 183 Abs. 1 Satz 2 SGB III), Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 28b Abs. 2 SGB IV) und Nr. 6 (§ 280 SGB IV), Artikel 5 Nr. 2 (§ 146 SGB VI) und Artikel 27 (§ 9 Abs. 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung), soweit dieser sich auf das Insolvenzgeld bezieht, treten am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (4) Artikel 8 Nr. 1 (§ 115a AFG) tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über befristete
Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über befristete Arbeitsverträge
mit Ärzten in der Weiterbildung**

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Weiterbildung zum Gebietsarzt“ durch die Wörter „zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt“ und die Wörter „ein Teilgebiet“ durch die Wörter „einen Schwerpunkt“ ersetzt und nach dem Wort „Zusatzbezeichnung“ die Wörter „, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebietsarzt“ durch das Wort „Facharzt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiter-

bildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, vereinbart werden.“

cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden.“

2. In § 3 werden die Wörter „und am 31. Dezember 1997 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Zehnte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 3 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), von denen § 32 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) neu gefaßt worden ist, und des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1995 (BGBl. I S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal“ durch die Wörter „Verordnung über Luftfahrtpersonal“ ersetzt.

2. § 9a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9a

Uhrzeit und Maßeinheiten

(1) Im Flugbetrieb sind die Koordinierte Weltzeit (UTC = Universal Time Co-ordinated) und die vorgeschriebenen Maßeinheiten anzuwenden. Das Flugsicherungsunternehmen legt die nach Satz 1 anzuwendenden Maßeinheiten fest. Es gibt sie im Bundesanzeiger und in den Nachrichten für Luffahrer bekannt.

(2) Für Ortsbestimmungen im Luftverkehr ist als Bezugssystem das Geodätische Welt-System 84 (WGS-84 = World Geodetic System – 1984) anzuwenden.“

3. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Kontrollzonen der Klasse D und für bestimmte Teile von anderen Lufträumen kann das Bundesministerium für Verkehr andere als die in Anlage 5 vorgeschriebenen Mindestwerte für Flugsicht, Abstand von Wolken, Bodensicht oder Hauptwolkenuntergrenze festlegen, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Luftverkehrs, nicht zu erwarten ist.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. einer Vorschrift des § 9a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über Uhrzeit und Maßeinheiten zuwiderhandelt;“.

c) In Nummer 29 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.

d) In Nummer 30 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 31 angefügt:

„31. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 32 oder § 33 über Flüge nach Sichtflugregeln zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 49, ausgegeben am 17. Dezember 1997

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 97	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	2126
4. 12. 97	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 59 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 59)	2135
16. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	2136
20. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	2137
27. 10. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Autobahnzusammenschluß und den Bau einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen	2139
28. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2139
28. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	2141
3. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2142
3. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2143
4. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2145
4. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2146
6. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Investitionsförderungsvertrags	2148

Die ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.